



## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Markus Ganserer**  
**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 24.01.2018

### **Zukunft der Eisenbahnstrecke Neumarkt St.Veit – Frontenhausen-Marklkofen**

Die Strecke Neumarkt St.Veit – Frontenhausen-Marklkofen wird von der RSE Rhein-Sieg-Eisenbahn GmbH betrieben. Die RSE hat die Strecke am 03.11.2016 zur Abgabe an Dritte ausgeschrieben. Seit dem 09.10.2017 ist die Strecke bis auf Weiteres aus technischen Gründen gesperrt.

In diesem Zusammenhang frage ich die Staatsregierung:

1. Wie ist der Stand des Verfahrens zur Abgabe der Strecke an Dritte?
2. Welche Auflagen hat die RSE erhalten, um die Strecke in einem betriebssicheren Zustand vorzuhalten?
3. Inwieweit ist ein Stilllegungsverfahren eingeleitet worden?
4. Wie beurteilt die Staatsregierung die Zukunft der Strecke?
5. Inwieweit wäre eine Stilllegung der Strecke mit dem Grundsatz der Landesplanung zu vereinbaren, dass Streckenstilllegungen und Rückbau der bestehenden Schieneninfrastruktur vermieden werden sollen?

## Antwort

des **Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**  
vom 16.02.2018

### **1. Wie ist der Stand des Verfahrens zur Abgabe der Strecke an Dritte?**

Nach Kenntnis der Staatsregierung haben innerhalb der abgelaufenen dreimonatigen Frist nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger zwei Bewerber ihr Interesse an einer Streckenübernahme bei der Rhein-Sieg-Eisenbahn (RSE) angezeigt.

### **2. Welche Auflagen hat die RSE erhalten, um die Strecke in einem betriebssicheren Zustand vorzuhalten?**

Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) wie die RSE sind von Gesetzes wegen verpflichtet, die Bahnbetriebsanlagen in betriebssicherem Zustand zu halten. Eine Durchsetzung gesetzlicher Verpflichtungen setzt allerdings voraus, dass der Verpflichtete über die finanziellen Mittel verfügt, um erteilte Auflagen tatsächlich erfüllen zu können, was derzeit für die RSE in Bezug auf die Kosten zur Wiederherstellung der Streckenbefahrbarkeit nicht der Fall ist. Daher wurde bislang keine Anordnung erlassen.

### **3. Inwieweit ist ein Stilllegungsverfahren eingeleitet worden?**

Die Genehmigung zur dauernden Einstellung des Bahnbetriebs wurde von der RSE bislang nicht beantragt.

### **4. Wie beurteilt die Staatsregierung die Zukunft der Strecke?**

Einem allgemein hohen Kostenniveau für den Erhalt von Eisenbahninfrastruktur steht im vorliegenden Fall ein seit Jahren nur sehr geringer Güterverkehr und entsprechend niedrige Erlöse aus Zugtrassen gegenüber. Ein Weiterbetrieb der Strecke durch ein nichtbundeseigenes EIU dürfte daher eine große wirtschaftliche Herausforderung darstellen.

### **5. Inwieweit wäre eine Stilllegung der Strecke mit dem Grundsatz der Landesplanung zu vereinbaren, dass Streckenstilllegungen und Rückbau der bestehenden Schieneninfrastruktur vermieden werden sollen?**

Grundsätze der Landesplanung im Sinne des Bayerischen Landesplanungsgesetzes und des Landesentwicklungsplanes begründen keine neuen Aufgaben und Ausgabebefugnisse für öffentliche Stellen, sondern sind von ihnen – neben gegebenenfalls weiteren Aspekten – bei der Wahrnehmung originärer Aufgaben in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen einzubeziehen. Zu den originären Aufgaben des Freistaates Bayern gehören Planung, Organisation und Sicherstellung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV), nicht aber Finanzierung und Erhalt von nichtbundeseigener Eisenbahninfrastruktur. Nach der

Rechtsordnung ist der Betrieb einer nichtbundeseigenen Eisenbahn eine eigenwirtschaftliche unternehmerische Betätigung, und der private Unternehmer hat grundsätzlich Anspruch darauf, eine wirtschaftlich nicht mehr zumutbare Tätigkeit beenden zu dürfen.

Die Genehmigung zur Stilllegung ist das Gegenstück zur Betriebsgenehmigung und beinhaltet keine Erlaubnis zum Rückbau von Betriebsanlagen. Der Anlagenrückbau steht

unter dem Vorbehalt einer Planfeststellung bzw. Plangenehmigung. Bei der Entscheidung öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, sind die Grundsätze der Raumordnung in die Abwägung einzustellen.